

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wahlrecht der Deutschen

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll dem grundgesetzlichen Postulat Rechnung getragen werden, dass lediglich im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit befindliche Einwohner Baden-Württembergs bei Wahlen und Abstimmungen auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene als Deutsche wahlberechtigt sind.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht eine Änderung des Landtagswahlgesetzes (LWG), der Landkreisordnung (LKrO) und der Gemeindeordnung (GemO) dahingehend vor, dass das Wahlrecht der Deutschen im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz (GG) von dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit in Form des Staatsangehörigkeitsausweises abhängig gemacht wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Bestimmung der deutschen Staatsangehörigkeit führt bei den Staatsangehörigkeitsbehörden zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand, der in zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte münden kann.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wahlrecht der Deutschen

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

§ 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner Baden-Württembergs, die am Wahltag

1. die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes besitzen, nachgewiesen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch einen Staatsangehörigkeitsausweis,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Absatz 2).

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nummer 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltnahme in die Frist einzubeziehen.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) geändert worden ist, werden die Wörter „die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind“ durch die Wörter „deren deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen ist“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gemeindeordnung

In § 12 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist“ durch die Wörter „die durch einen Staatsangehörigkeitsausweis gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nachgewiesene deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes besitzt“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

06. 11. 2018

Gögel

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ausgangspunkt des Gesetzes ist das Problem, dass deutscher Reisepass und Personalausweis keine Nachweise für die deutsche Staatsangehörigkeit sind und lediglich eine Vermutung begründen, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. die Kleine Anfrage des Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE, Drucksache 16/1883). Der Besitz bzw. das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird allein durch den Staatsangehörigkeitsausweis dokumentiert (vgl. die Kleine Anfrage der Abg. Stefan Räßle und Dr. Christina Baum AfD, Drucksache 16/4136).

Die Brisanz dieses Problems wird besonders deutlich im Hinblick auf das Wahlrecht der Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG, das rechtlich den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erfordert, tatsächlich aber nur von der sich im Personalausweis manifestierenden Vermutung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wird.

Die derzeitige Praxis der Aufnahme von Wahlberechtigten mit fehlendem Staatsangehörigkeitsnachweis in die Wählerverzeichnisse ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und ist damit verfassungswidrig. Daraus folgt, dass allein der den Besitz bzw. das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit eines Einwohners der Bundesrepublik anzeigende Staatsangehörigkeitsausweis Grundlage des Deutschenwahlrechts sein kann.

Diese rechtswidrige Lage könnte dadurch bereinigt werden, dass die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nicht mehr auf Antrag, sondern zwingend von Amts wegen zu erfolgen hat und dass nur jene Einwohner einen deutschen Personalausweis erhalten bzw. behalten, bei denen die Staatsangehörigkeit durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen ist. Da diese legislatorischen Möglichkeiten in den Bereichen Staatsangehörigkeit und Passwesen nach Maßgabe von Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 und 3 GG außerhalb der Regelungsreichweite der Landesgesetzgebung liegen, sieht das hier vorliegende Gesetz zumindest Änderungen des Wahlrechts auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene vor.

Dem Gesetz zufolge wird das Wahlrecht der Deutschen im Sinne von Artikel 116 GG vom Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit in Form des Staatsangehörigkeitsausweises abhängig gemacht. Zugleich wird durch die gesetzliche Verankerung des Erfordernisses eines Staatsangehörigkeitsnachweises ein öffentliches Interesse an einer Feststellung der Staatsangehörigkeit von Amts wegen im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 3 StAG begründet. Die Rechtsfolge der Gewährung des Deutschenwahlrechts, die vom Tatbestand einer nachgewiesenen Deutscheigenschaft abhängt, ist deshalb von öffentlichem Interesse, weil sie „nicht allein für den Betroffenen und seine Abkömmlinge von Bedeutung“ ist (HMHK/Hailbronner StAG § 30 Rn. 3-4b, beck-online). Das Wahlrecht der Deutschen ist das Fundament der Volkssouveränität und sein Schutz und seine Gewährleistung liegen zweifelsfrei im öffentlichen Interesse.

Die Wahlämter dürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes nur noch Einwohner als deutsche Wahlberechtigte in die Wählerregister aufnehmen, deren Deutscheigenschaft zweifelsfrei durch den Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen ist. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsbehörden im Land erfolgt im öffentlichen Interesse von Amts wegen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Neufassung von § 7 LWG Absatz 1 entsprechend wird das Wahlrecht der Deutschen im Sinne von Artikel 116 GG von dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit in Form des Staatsangehörigkeitsausweises abhängig gemacht.

Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung

Der Änderung von § 10 Absatz 1 Satz 1 LKrO entsprechend wird das Wahlrecht der Deutschen im Sinne von Artikel 116 GG von dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit in Form des Staatsangehörigkeitsausweises abhängig gemacht.

Zu Artikel 3 – Änderung der Gemeindeordnung

Der Änderung von § 12 Absatz 1 Satz 1 GemO entsprechend wird das Wahlrecht der Deutschen im Sinne von Artikel 116 GG von dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit in Form des Staatsangehörigkeitsausweises abhängig gemacht.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit für den überwiegenden Teil der Einwohner Baden-Württembergs, die noch keinen Staatsangehörigkeitsausweis besitzen, stellt einen administrativen Kraftakt dar, der eine deutliche Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes nahelegt.

Andererseits rechtfertigt die Vermutung, dass eine wohl nicht unerhebliche Zahl an Einwohnern das Wahlrecht rechtswidrig für sich in Anspruch nehmen kann, den grundgesetzlich geforderten Rechtszustand so schnell wie möglich und mit allem Nachdruck herzustellen und das Gesetz umgehend nach Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Da schon kleinere Abweichungen in der Zusammensetzung des Elektorats Auswirkungen auf die Mehrheitsverhältnisse im Landtag und in den kommunalen Räten sowie auf die Zusammensetzung der Landesregierung sowie die Besetzung kommunaler Verwaltungsspitzen zur Folge haben können, ist von einem dringenden Handlungsbedarf auszugehen, sodass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.